

Hilfe zur Pflege (§§ 60 ff. SGB XII), Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII), Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung in Einrichtungen

Information zur Datenerhebung im Rahmen der Leistungsgewährung

Bei der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung in stationären Einrichtungen werden Ihre personenbezogenen Daten durch den Fachdienst (FD) Soziales und Wohnen verarbeitet. Damit Sie Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können, informieren wir Sie als verantwortliche Stelle gemäß unseren Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

1. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden im gesetzlichen Rahmen für die Gewährung der aufgeführten Leistungen zur Feststellung Ihres individuellen Anspruchs verarbeitet. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erheben. Grundlage hierfür sind §§ 19 i. V. m. §§ 61 ff; § 70; § 72 sowie §§ 82, 90 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil (SGB I) i. V. m. §§ 67 a ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

2. Wer empfängt Ihre Daten?

Zur Aufgabenerfüllung kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Daten an Dritte übermitteln müssen. Ihre personenbezogenen Daten dürfen im gesetzlichen Rahmen für folgenden Zweck an die genannten Empfänger weitergegeben werden:

Im Rahmen der Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche kann es erforderlich sein, Träger der Pflege- und Rentenversicherung sowie andere Sozialhilfeträger um Auskunft zu ersuchen. Ein Auskunftsanspruch besteht nach § 117 SGB XII auch gegenüber Unterhaltsverpflichteten, Finanzbehörden und ggf. einem Arbeitgeber.

Ebenso kann eine Anfrage an Einwohnermeldeämter erfolgen. Für die Feststellung medizinisch bedingter Voraussetzungen kann es zusätzlich erforderlich sein, Daten an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, das Landesamt für Soziales und Versorgung oder das Gesundheitsamt zu übermitteln.

Sollte zur Erfüllung der Aufgaben eine Weitergabe an hier nicht aufgeführte Dritte erforderlich werden, geschieht dies nur in informierter Weise sowie mit Ihrer schriftlichen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), insofern die Datenweitergabe nicht gesetzlich legitimiert ist.

3. Erfolgen Datenübermittlungen außerhalb der EU/EWR-Staaten?

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung zunächst für die Dauer des Leistungsbezuges gespeichert und im Folgenden nach dem Ende des letzten Bewilligungszeitraumes für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt.

5. Welche Rechte haben Sie?

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
= das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
= das Recht, unrichtige personenbezogene Daten korrigieren zu lassen
- Recht auf Löschung, Einschränkung, Widerspruch (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
= insofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
= erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung und mithilfe eines automatisierten Verfahrens, so haben Sie das Recht die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
- Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
= Recht, Ihre Einwilligungen in Datenverarbeitungen jederzeit für die Zukunft zu widerrufen

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

6. Muss ich meine Daten bereitstellen?

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch – Allgemeiner Teil.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe oder ggf. Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung in stationären Einrichtungen bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, Ihr Antrag nicht bearbeitet und damit entsprechende Leistungen nicht gewährt werden.

7. An wen können Sie sich wenden?

Wenn Sie Fragen rund um die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an die verantwortliche Stelle oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Thomas Buschhorn, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033841 91-227

E-Mail: datenschutz@potsdam-mittelmark.de

Sie haben ein Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtmäßig erfolgt (Art. 77 DSGVO). Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörden lautet:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0, Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de